

WIENER KREIS FÜR PSYCHOANALYSE UND SELBSTPSYCHOLOGIE

Annex zum Ausbildungsvertrag

betreffend den Wiener Kreis für Psychoanalyse und Selbstpsychologie (WKPS), Obersteingasse 7/7, 1190 Wien, im Folgenden Wiener Kreis genannt.

1. Gegenstand und Grundlagen

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Ausbildung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Psychoanalytikerin oder zum Psychoanalytiker^{**} im Rahmen des vom Wiener Kreis in Kooperation mit der Universität Wien angebotenen psychotherapeutischen Fachspezifikums für Psychoanalyse im Sinn des § 6 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990.

1.2. Grundlage dieses Vertrags sind

- das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990;
- der Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (in der jeweils gültigen Fassung);
- die Statuten des Wiener Kreises (in der Fassung vom September 2006) (Anlage A),
- die Ethikdeklaration des Wiener Kreises (vom September 1997) (Anlage B),
- die vom zuständigen Bundesministerium anerkannte Ausbildungsordnung (gegenwärtig in der gültigen Fassung vom Juni 2014) (Anlage C),
- die Honorarrichtlinie zum Ausbildungsvertrag in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung (Anlage D);
- die Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung (Anlage E).

1.3. Mit Unterfertigung dieses Vertrags bestätigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass ihr oder ihm die Statuten, die Ethikdeklaration, die Ausbildungsordnung und die Honorarrichtlinie des Wiener Kreises bekannt gegeben worden sind und ihr oder ihm jeweils ein Exemplar übergeben wurde (Anlagen A, B, D & E). Diese sind Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

1.4. Die Kandidatin oder der Kandidat hat auch während der Laufzeit dieses Ausbildungsvertrages Anspruch auf die Aushändigung aller für das Vertragsverhältnis maßgeblichen konkretisierenden Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung. Solche werden zu einzelnen Punkten der Ausbildungsordnung im Sinne der unter 1.2. genannten Vertragsgrundlagen von den jeweils zuständigen Gremien beschlossen und über die Mitgliederinformationen den Kandidatinnen oder den Kandidaten zur Kenntnis gebracht. Sofern sie nicht mit Änderungen oder Ergänzungen dieses vorliegenden Ausbildungsvertrags verbunden sind, gehen sie automatisch in die rechtsverbindliche Grundlage dieses Ausbildungsverhältnisses ein. Sie werden als Anlage E der Kandidatin oder dem Kandidaten übergeben.

2. Leistungen des Wiener Kreises

2.1. Der Wiener Kreis übernimmt es, den praktischen Teil sowie zusätzliche, vertiefende Seminare im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums anzubieten. Er sorgt im Zusammenwirken mit den entsprechenden fachspezifischen Praktikumseinrichtungen auch für die Organisation und Durchführung des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 Psychotherapiegesetz sowie für die begleitende Praktikums-Supervision.

^{**} Die Bezeichnung „Psychoanalytikerin“ wird im vorliegenden Vertrag synonym mit der Bezeichnung „Psychotherapeutin mit der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse / Psychoanalytische Psychotherapie“ verwendet.

2.2. Der Wiener Kreis leistet in Kooperation mit der Universität Wien Gewähr dafür, dass sein Angebot an Ausbildungsveranstaltungen quantitativ und qualitativ die Möglichkeit bietet, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ausbildung zur Psychoanalytikerin oder zum Psychoanalytiker bei entsprechender Eignung in angemessener Zeit abschließen kann. Er leistet jedoch nicht dafür Gewähr, dass die einzelnen Schritte der Ausbildung bei bestimmten Ausbilderinnen oder Ausbildern an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zur Verfügung stehen. Sollten bereits angebotene Veranstaltungen ausfallen, bemüht sich der Wiener Kreis um Ersatz. Die Kandidatin oder der Kandidat erklärt ihr oder sein Einverständnis, auch diesen vom Wiener Kreis beschafften Ersatz als Leistung des Wiener Kreises in Anspruch zu nehmen.

2.3. Die Kandidatin oder der Kandidat belegt und bezahlt im Rahmen des vom Wiener Kreis vermittelten Angebots die einzelnen Ausbildungsveranstaltungen (Lehranalyse, Einzelsupervision, Gruppen, etc.) unmittelbar bei den jeweiligen Ausbilderinnen oder Ausbildern, mit denen hinsichtlich des jeweiligen Ausbildungselements ein gesondertes, auf dieses Ausbildungselement bezogenes Vertragsverhältnis zu Stande kommt. Das Vertragsverhältnis zwischen zwei Personen kann von jedem Vertragspartner oder jeder Vertragspartnerin nach Ankündigung beendet werden.

Auch für diese gesonderten Vertragsverhältnisse sind die unter 1.2. angeführten Vertragsgrundlagen verbindlich.

2.4. Der Wiener Kreis leistet in Kooperation mit der Universität Wien Gewähr für die Qualität der Ausbildung nach dem Stand der Wissenschaft und verpflichtet sich in diesem Zusammenhang in Kooperation mit der Universität Wien, für Lehraufgaben innerhalb der Ausbildung ausschließlich Lehrpersonal zu bestellen, das den Qualifikationsanforderungen des Psychotherapiegesetzes und den einschlägigen Richtlinien des zuständigen Bundesministeriums entspricht und dem Bundesministerium ordnungsgemäß gemeldet ist.

2.5. Die Leistungen der Lehrtherapeutinnen oder Lehrtherapeuten erfolgen freiberuflich und selbstständig. Der Wiener Kreis erhält – ausgenommen die Abrechnung der vom Wiener Kreis angebotenen Seminare (vgl. 2.3.) – weder von den Kandidatinnen oder Kandidaten noch von den Lehrpersonen Honorare oder Erträge aus dem Ausbildungsverhältnis zwischen Kandidatinnen oder Kandidaten und Lehrtherapeutinnen oder Lehrtherapeuten. Es steht dem Wiener Kreis jedoch zu, sich die tatsächlichen Aufwendungen für Organisation und Verwaltung des Ausbildungsangebots über die Einhebung von Abgaben auf die einzelnen Lehrveranstaltungen abgelten zu lassen.

2.6. Bei Lehrveranstaltungen von Gastdozentinnen oder Gastdozenten, die (gemäß Lehrpersonen-Richtlinie II.C. des Bundesministeriums) für einen eingeschränkten Lehrauftrag von der Ausbildungskommission bestellt werden besteht der Ausbildungsvertrag ausschließlich zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und dem Wiener Kreis.

3. Rechte und Pflichten der Kandidatin oder des Kandidaten

3.1. Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur pünktlichen Zahlung des Ausbildungsentgelts an die Ausbilderinnen oder Ausbilder bzw. bei Lehrveranstaltungen von Gastdozentinnen oder Gastdozenten an den Wiener Kreis verpflichtet.

3.2. Die Kandidatin oder der Kandidat ist gegenüber dem Wiener Kreis berechtigt, jederzeit schriftliche Bestätigungen über die laut Psychotherapiegesetz und Ausbildungsordnung vorgesehene Absolvierung von Ausbildungselementen sowie bei Abschluss der fachspezifischen Ausbildung über deren erfolgreiche Absolvierung zu verlangen; der Wiener Kreis hat entsprechende Bestätigungen auf Verlangen auszustellen. Soweit damit Zahlungen bestätigt werden, haben diese Bestätigungen den Erfordernissen der ordentlichen Rechnungslegung und der Steuergesetzgebung zu genügen.

3.3. Insbesondere ist die Kandidatin oder der Kandidat berechtigt, nach Erfüllung der in der Ausbildungsordnung festgesetzten Voraussetzungen für die Zulassung als „Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ vom Wiener Kreis die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung zu verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, den

Wiener Kreis unverzüglich zu benachrichtigen, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Tätigkeit als „Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ weggefallen sind. Der Wiener Kreis ist berechtigt und verpflichtet, die genannte Bescheinigung zurückzuziehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich nicht mehr in begleitender Supervision befindet.

3.4. Die Kandidatin oder der Kandidat ist berechtigt, unter Angabe von Gründen schriftlich eine Freistellung im Rahmen des praktischen Ausbildungsteils zu beantragen, und das Ausbildungsverhältnis nach Wegfall dieser Freistellungsgründe fortzusetzen. Die Zulassung als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender an der Universität Wien bleibt dabei aufrecht.

3.5 Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Möglichkeit, sich bei Unklarheiten oder Streitfällen im Zusammenhang mit der Ausbildung an die Vertretung der Kandidatinnen und Kandidaten des Wiener Kreises und/oder an die Beschwerdebeauftragte oder den Beschwerdebeauftragten des Wiener Kreises zu wenden.

Die Kandidatin oder der Kandidat ist im Zusammenhang mit der Vertretung ihrer oder seiner Interessen auch berechtigt, sich an die Ausbildungskommission, als auch, wenn dies nicht zum Erfolg führt, an die Schlichtungseinrichtung des Wiener Kreises (Statuten 2006, § 15) und im Weiteren an die Vertretung der Kandidatinnen und Kandidaten beim Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (bzw. an die österreichische Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) zu wenden.

3.6. Die Kandidatin oder der Kandidat nimmt zur Kenntnis, dass sie oder er nach Ausscheiden aus der fachspezifischen Ausbildung des Wiener Kreises nicht berechtigt ist, weiterhin Psychotherapie anzubieten und durchzuführen, sofern die Ausbildung nicht beendet wurde, sofern sie oder er nicht in eine andere anerkannte fachspezifische Ausbildungseinrichtung aufgenommen wurde und dort den genannten Status erhalten hat, und sofern sie oder er nicht bereits in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums eingetragen ist.

4. Kosten der Ausbildung

4.1. Die Ausbildungskommission des Wiener Kreises hat eine Honorarrichtlinie erstellt. Diese ist Vertragsbestandteil sowohl dieses Ausbildungsvertrages als auch aller gesonderten Vertragsverhältnisse im Rahmen der Ausbildung. Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet nur Lehrpersonen, die diese Honorarrichtlinie als für sich verbindlich anerkannt hat.

Unabhängig davon ist ein Mitgliedsbeitrag als Kandidatin oder Kandidat an den Wiener Kreis zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung des Wiener Kreises festgesetzt.

4.2. Bestandteil der Honorarrichtlinie ist das Recht des Wiener Kreises, die in dieser Honorarrichtlinie festgesetzten Preise für jedes Kalenderjahr an die Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex anzupassen.

4.3. Kommt es durch gesetzlich bedingte Änderungen, die zu einer Ausweitung der Ausbildungsinhalte (§ 6 PthG) führen, zu derart wesentlichen Veränderungen der Geschäftsgrundlage dieses Ausbildungsvertrags, so hat der Wiener Kreis die Kandidatin oder den Kandidaten über diese Umstände zeitgerecht schriftlich zu informieren, ihr oder ihm die beabsichtigte außerordentliche Preisänderung für die vom Wiener Kreis durchgeführten Seminare mit angemessener Vorlaufzeit bekannt zu geben und ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben. Erfolgt in diesem Zeitraum seitens der Kandidatin oder des Kandidaten kein begründeter Einspruch, gilt die Preisänderung als einvernehmlich festgelegt. Diese Einspruchsfrist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt, Freistellung) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Einspruchsmöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate.

4.4. Stellt eine solche außerordentliche Preisänderung für eine Kandidatin oder einen Kandidaten eine derart wesentliche Veränderung der Vertragsbedingungen dar, dass ihr oder ihm die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr möglich oder zumutbar ist, hat sie oder er das Recht, das Vertragsverhältnis ihrerseits oder seinerseits vorzeitig zu beenden. In diesem Fall sind die bereits absolvierten Stunden des praktischen Ausbildungsteils zu bezahlen. Weitere Kosten für Lehr- und Kontrollanalyse bzw. Supervision fallen nicht an.

5. Evaluation der Ausbildungsziele

5.1. Gemäß § 9 Psychotherapiegesetz sind die einzelnen Ausbildungsziele, wie sie vom Psychotherapiegesetz und der Ausbildungsordnung vorgesehen werden, zu evaluieren; dies geschieht im Wiener Kreis in der Regel nach einem Jahr Lehranalyse, vor der Zuerkennung des Status „in Ausbildung unter Supervision“, jedenfalls vor dem 7. Semester der Theorieausbildung, und vor dem Abschluss. Die quantitative und qualitative Evaluation ist in der Ausbildungsordnung bzw. in den Durchführungsbestimmungen der Ausbildungsordnung geregelt.

5.2. Im Rahmen der qualitativen Evaluation kann die Ausbildungskommission für die evaluierte Kandidatin oder den evaluierten Kandidaten Auflagen beschließen, die die Absolvierung zusätzlicher Stunden im Rahmen bestimmter Ausbildungselemente vorsehen. Diese Auflagen müssen im Ausmaß angemessen und zumutbar sein. Ein solcher Beschluss ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss der Evaluation innerhalb von 14 Tagen schriftlich und begründet mitzuteilen.

5.3. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Auflagen nicht für gerechtfertigt, so kann sie oder er innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung nochmals an die Ausbildungskommission rekurrieren; in dritter Instanz ist das Schiedsgericht des Wiener Kreises anzurufen. Auch die Inanspruchnahme der oder des Beschwerdebeauftragten ist möglich.

5.4. Der Wiener Kreis verpflichtet sich gegenüber der Kandidatin oder dem Kandidaten, die Verschwiegenheitspflicht der Lehranalytikerin oder des Lehranalytikers für Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung zu achten.

6. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

6.1. Durch das Erreichen des Ausbildungszieles erlischt die Mitgliedschaft im Wiener Kreis im Kandidatenstatus.

6.2. Der Wiener Kreis kann darüber hinaus das Ausbildungsverhältnis aus folgenden Gründen beenden:

6.2.1 wenn das Ausbildungsverhältnis ohne Anrechnung von Zeiten der Freistellung bereits zwölf Jahre gedauert hat;

6.2.2. wenn eine Zahlung der Kandidatin oder des Kandidaten für ein Ausbildungselement im Rahmen des Wiener Kreises seit mindestens acht Wochen fällig ist und der Wiener Kreis die Kandidatin oder dem Kandidaten durch Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens vier Wochen mit eingeschriebenem Brief erfolglos gemahnt hat;

6.2.3. wenn die Mitgliedschaft als Kandidatin oder als Kandidat im Wiener Kreis durch Streichung infolge Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß den Statuten des Wiener Kreises (Statuten 2006, § 6 Lit 3) erlischt;

6.2.4. wenn das Ausbildungsziel trotz Ausschöpfung des Ausbildungsrahmens nicht erreicht wird.

6.3. Gegen die Entscheidung über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung bei der Ausbildungskommission berufen; im Falle des Punktes 6.2.3. beim Vorstand; die zweite Instanz ist die Schlichtungseinrichtung des Wiener Kreises (Statuten 2006, § 15).

6.3.1. Im Falle der Beendigung der Ausbildung durch die Kandidatin oder den Kandidaten vor deren Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückersatz von Zahlungen für bereits absolvierte Ausbildungseinheiten im Rahmen des Wiener Kreises.

6.3.2. Die Kündigung (Stornierung) einzelner Ausbildungsteile (Seminare, Einzelstunden etc.), die vom Wiener Kreis durchgeführt werden, kann nur in Absprache mit der jeweiligen Ausbilderin oder dem jeweiligen Ausbilder erfolgen.

6.4 Bei einem Wechsel der Ausbildungseinrichtung stimme ich einer Weitergabe von im Zusammenhang mit meiner fachspezifischen Ausbildung relevanten Daten an allfällige nachfolgende fachspezifische Ausbildungseinrichtungen auf deren Nachfrage zu.

7. Kosten nicht absolvierter Ausbildungsteile

7.1. Grundsätzlich gelten die in der Honorarrichtlinie zum Ausbildungsvertrag veröffentlichten Zahlungsbedingungen. Die Kosten von Ausbildungsteilen, die vom Wiener Kreis angeboten und die Kandidatin oder der Kandidat vereinbart, aber aus welchem Grund auch immer nicht absolviert hat, hat die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend dieser Bestimmungen zu leisten.

7.2. Im Falle der Beendigung der Ausbildung tritt die Fälligkeit der offenen Beträge mit Beendigung der Ausbildung ein.

8. Sonstiges

8.1. Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die Statuten des Wiener Kreises (in der Fassung vom September 2006) (Anlage A),
- die Ethikdeklaration des Wiener Kreises (vom September 1997) (Anlage B),
- die vom zuständigen Bundesministerium anerkannte Ausbildungsordnung (gegenwärtig in der Fassung vom Juni 2014 (Anlage C),
- die Honorarrichtlinie zum Ausbildungsvertrag in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung (Anlage D), und
- die Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung (Anlage E).

8.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu verfassen.

8.3. Sämtliche das Ausbildungsverhältnis betreffende formale Kommunikationen und Interaktionen (z.B. Anrechnungen, Auslegungen von Ausbildungsvorschriften, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen usw.) sind schriftlich zu verfassen.

8.4. Die allfällige Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt den übrigen Vertrag unberührt.

8.5. Für die Auslegung des Vertrages gilt österreichisches Recht.

8.6. Gerichtsstand ist Wien, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand wäre zwingend vorgeschrieben.

Für den Wiener Kreis:

Wien, am

.....
Obfrau

.....
Ausbildungsleiter

.....
Kandidatin oder Kandidat